

Reichsgesetzblatt

907

Teil I

1923

Ausgegeben zu Berlin, den 29. September 1923

Nr. 90

Inhalt: Verordnung über Telegraphen-Fernsprechgebühren. S. 907. — Verordnung über Feuerungszulagen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung. S. 907. — Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Krankenversicherung). S. 908. — Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. S. 910. — Verordnung über die Errichtung einer Reichszentralstelle für Erdbenenforschung. S. 910. — Druckfehlerberichtigung. S. 910.

Verordnung über Telegraphen-Fernsprechgebühren. Vom 24. September 1923.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Post-, Post-scheck- und Telegraphengebühren vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 797) und des § 2 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 802) werden die Telegraphen- und Fernsprechgebühren auf die in der beigefügten Zusammenstellung angegebenen Beträge festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1923 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Telegraphen- und Fernsprechgebühren vom 15. September 1923 außer Kraft.

Berlin, den 24. September 1923.

Der Reichspostminister
Dr. Höfle

Zusammenstellung der neuen Telegraphen- und Fernsprechgebühren.

I. Telegraphengebühren

Gewöhnliche Telegramme	Tausend Mark
im Fernverkehr	Grundgebühr 6 000
	Wortgebühr 3 000
im Ortsverkehr	Grundgebühr 3 000
	Wortgebühr 1 500
Presstelegramme	Grundgebühr 3 000
	Wortgebühr 1 500

II. Fernsprechgebühren

Es wird das 40 000 000 fache der Grundbeträge erhoben.

Verordnung über Feuerungszulagen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung.

Vom 27. September 1923.

Auf Grund des Artikel IV Abs. 2 des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und (Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabtags: 13. Oktober 1923.) Reichsgesetzbl. 1923 II

der Reichsversicherungsordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 636) wird mit Zustimmung des Reichsrats und des Ausschusses des Reichstags für soziale Angelegenheiten folgendes verordnet:

Artikel I

Der § 58 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte erhält folgende Fassung:

„Zu dem Ruhegelde, den Witwen-, Witwer- und Waisenrenten tritt als Rentenerhöhung eine Feuerungszulage. Sie ist Bestandteil der Rente. Ihr Betrag wird vom Reichsarbeitsminister monatlich unter Berücksichtigung der Reichsrichtzahl der Lebenshaltungskosten, getrennt für Ruhegeld, für Witwen- und Witwerrenten und für Waisenrenten, festgesetzt.“

Artikel II

Der § 1287 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Zu den Renten aus der Invalidenversicherung tritt als Rentenerhöhung eine Feuerungszulage. Sie ist Bestandteil der Rente. Ihr Betrag wird vom Reichsarbeitsminister monatlich unter Berücksichtigung der Reichsrichtzahl der Lebenshaltungskosten, getrennt für Invaliden- und Altersrenten, für Witwen- und Witwerrenten und für Waisenrenten, festgesetzt.“

Artikel III

Die Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1923 in Kraft.

Berlin, den 27. September 1923.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib